

Saltsche Zeitung.

Landeszeitung für die Provinz Sachsen und die angrenzenden Staaten.

Konkation und Expedition Halle, Leipzigerstraße 97.

Halle a. S., Montag 9. November 1896.

geringer Bureau Berlin SW., Unter den Eichen 116/117.

Anzeige-Gebühren für die Saltsche Zeitung...

Der Kampf gegen den Fürsten Bismarck.

Die „Samb. Nachr.“ schreiben: Fürst Bismarck hat von der Zeit an, als er 1862 Ministerpräsident wurde, ein Gedächtnis...

Man fragt sich nach dem gemeinsamen Ziele, dessen Erreichung die Feinde des ersten Reichstankers unter einen Hut bringt...

Die Frage, ob politische Beziehungen, die seit wenig als sechs Jahren bedeutungslos geworden sind, nach dem Wiedereintritte...

Die schwerfögende von unserer Bevölkerung, wenn sich dieselben, wie es scheint, als begründet erweisen, liegt auch nicht in der sehr geschickten und verständigen Herstellung einer verlässlichen Friedensgarantie...

Englands politische Pläne in Südafrika

Sind wohl für den Augenblick zurückgestellt, aber sie bleiben in vollen Umläufen fort, und am eingehender Stelle ist man fester denn je entschlossen, nicht ein Fickeln von der Annahme preiszugeben...

Deutsches Reich.

Der Kaiser wohnte am Sonnabend bei Ples einer Jagd auf Fasanen und Gänse bei, nahm das Mittagessen auf dem Schlosse in Ples ein und reiste Abends von dort über Berlin nach dem Neuen Palais zurück.

Das deutsche National-Festspiel in Halle des Prinzen Carl von Hessen, die glückliche, auf Schloß Pommerschen erfolgte Einbindung der Frau Prinzessin von zwei Prinzen...

Ein Berliner Parlaments-Korrespondent schreibt: Wir erfahren, das man in den in Betracht kommenden maßgebenden Regierungskreisen nach der augenblicklichen Stimmung keine Neigung empfindet, auf die venedige Ausdehnung in den „Sonderet-Verträgen“ eine offizielle Entgegnung in der Öffentlichkeit geben zu lassen.

Anschließend ist damit angedeutet, daß die „offiziösen“ Entgegnungen dafür um so leichter sein werden; gut, daß das wenigstens vorher angekündigt ist. Um Uebri gen glauben wir, daß im Publikum ein Bedürfnis an der Fortsetzung des Gequates im Gutenpfehl, wie der „Kladderadatsch“ die offiziellen demokratischen und ultramontanen Geschäftsstellen gegen den Fürsten Bismarck sehr treffend bezeichnet, nicht vorhanden ist.

entdecken vermeint. Wie wird die „Saltsche Zeitung“ es bebauern, daß der in Bezugnahme des alten Königs nimmermalte Eigen ihr den fetten Wisen diesmal vorweggenommen hat!

Morgen tritt nach einer Unterredung von nahezu fünf Monaten der Reichstag wieder zusammen. Da er sich am 2. Juli d. J. nur vertagt hat, so wird sofort die Verhandlung der Geschäfte erfolgen, ohne daß die Neuwahl des Präsidiums, wie vor einem Jahre, es von Neuem für die Konstitutionen notwendig macht, dem Centrum ihre Sympathien mit dem Stimmzettel zu bekunden.

* Am 8. Geburtstag des Generals der Infanterie J. D. W. Schachtwiler sandten u. A. der Kaiser je einen Glückwunschgruß.

* Als erfuhr, daß Sie heute Ihr achtzigstes Lebensjahr vollenden, sende Ihnen hierzu in dankbarer Erinnerung an Ihre hervorragenden Verdienste in Krieg und Frieden meine herzlichsten Glückwünsche.

König Wilhelm v. Württemberg telegraphierte: Ich habe vernommen, daß Sie heute Ihren achtzigsten Geburtstag feiern, und sende Ihnen in dankbarer Erinnerung an Ihre großen Verdienste um die Ehrlung und Glückseligkeit Ausbildung meines Vaterlandes meine besten Glückwünsche.

Ueberr die fernere Verwendung des Majors v. Wismann im kolonialen Dienste laufen durch die Militär-Mitteilungen, die wir dahin ergehen können, daß Herr v. Wismann, der wahrlich nicht auf einem Randspitze in der Provinz Brandenburg sich niederlassen dürfte, in Zukunft seine Kraft und seine Erfahrungen der Kolonialverwaltung zur Verfügung zu stellen gedenkt, so oft man seines Rathes und seines Gutdankens in schwebenden kolonialen Fragen bedarf, ohne daß jedoch Herr v. Wismann zu einem ständigen Mitgliede in der Kolonialabtheilung verpflichtet sein würde.

Wichtiglich der Geschlechterhöhung der Offiziere glauben wir mit Zustimmung folgende Absichten als bezeichnend bezeichnen zu können: Die Premier-Lieutenants sollen auf 1800 Mk. Gehalt, also um monatlich 60 Mk. steigen, Hauptleute nur noch in einer Klasse mit 3600 Mk. existiren, also

Münchhausen, 7. Nov. ...
Wien, 7. Nov. ...
Paris, 7. Nov. ...

Stille.
Berlin, 7. Nov. ...
München, 7. Nov. ...
Wien, 7. Nov. ...

Wien, 7. Nov. ...
Paris, 7. Nov. ...
London, 7. Nov. ...

Wien, 7. Nov. ...
Paris, 7. Nov. ...
London, 7. Nov. ...

Wien, 7. Nov. ...
Paris, 7. Nov. ...
London, 7. Nov. ...

Wien, 7. Nov. ...
Paris, 7. Nov. ...
London, 7. Nov. ...

Wien, 7. Nov. ...
Paris, 7. Nov. ...
London, 7. Nov. ...

Wien, 7. Nov. ...
Paris, 7. Nov. ...
London, 7. Nov. ...

Wien, 7. Nov. ...
Paris, 7. Nov. ...
London, 7. Nov. ...

Wien, 7. Nov. ...
Paris, 7. Nov. ...
London, 7. Nov. ...

Wien, 7. Nov. ...
Paris, 7. Nov. ...
London, 7. Nov. ...

Wien, 7. Nov. ...
Paris, 7. Nov. ...
London, 7. Nov. ...

Wien, 7. Nov. ...
Paris, 7. Nov. ...
London, 7. Nov. ...

Wien, 7. Nov. ...
Paris, 7. Nov. ...
London, 7. Nov. ...

Wien, 7. Nov. ...
Paris, 7. Nov. ...
London, 7. Nov. ...

Wien, 7. Nov. ...
Paris, 7. Nov. ...
London, 7. Nov. ...

Wien, 7. Nov. ...
Paris, 7. Nov. ...
London, 7. Nov. ...

Wien, 7. Nov. ...
Paris, 7. Nov. ...
London, 7. Nov. ...

Wien, 7. Nov. ...
Paris, 7. Nov. ...
London, 7. Nov. ...

Wien, 7. Nov. ...
Paris, 7. Nov. ...
London, 7. Nov. ...

Wien, 7. Nov. ...
Paris, 7. Nov. ...
London, 7. Nov. ...

Wien, 7. Nov. ...
Paris, 7. Nov. ...
London, 7. Nov. ...

Wien, 7. Nov. ...
Paris, 7. Nov. ...
London, 7. Nov. ...

Wien, 7. Nov. ...
Paris, 7. Nov. ...
London, 7. Nov. ...

Bekanntmachung.

Es wird hiermit auf die Einziehung aufmerksam gemacht, daß den Pächtern bei der Vollziehung der Pachte alle Verhältnisse zur Abgabe der Pachte übergeben werden dürfen. Es ist auch gestattet, bei der Vollziehung die Abholung von Pachten aus der Wohnung schriftlich zu bestellen. Für den Fall der Abholung von Pachten ist eine Gebühr nicht zur Erhebung zu fordern. Die Pächter haben die Pachte innerhalb der Pachtezeit selbst, welche für zum Zweck der Pachte von Abholung betreten, oder an denjenigen Stellen entgegen, wo für Abholung jeweils hat.

Die Jagdordnung

der Gemeinden Zschibitz und Könnitz
am 27. November cr.,
Nachmittags 2 Uhr.
in Gasse bei Zschibitz auf 6 Jahre
offen wird, von dem Termin be-
zogen zu werden. Die Pächter sind
pächter werden. Das Recht ist un-
vererblich. Die Pachtezeit beginnt
am 1. Januar 1896. Die Pachte-
zeit beträgt 6 Jahre. Die Pachte-
gebühren sind für jedes Stück
Kaisersches Postamt 2
Schulze.

Rittergutspacht

a. badigen Lebernahme, des Vieh-
e, 500 Hk. guter Weizen u. Hülsen-
früchten, 200 Hk. guter Roggen,
Buckweizen, 500 Hk. guter Buch-
weizen, reicher Weizen u. Jno. 3
Lebernahme c. 30000 Mk. oder
Zehntel, 1/20 c. confederate Güter-
agentur Leipzig, Winterstr. 26 p. 2430

Bekanntmachung.

Durch Beschluß beider städtischen Collegien sind mit Zustimmung der Polizei-
Verwaltung unter Aufhebung der entgegenstehenden bisherigen Bestimmungen
nachfolgende Bestimmungen beschlossen:
1. Die Pachtezeit beträgt 6 Jahre.
2. Die Pachtegebühren sind für jedes Stück
Kaisersches Postamt 2
Schulze.

Landgasthof

mit Tanzsaal, Materialwaaren-Geschäft
und Garten, gutes Geschäft, ist bei
6000 Mk. Anzahlung zu verkaufen.
Offerten erbeten unter N. 159 an
Rudolf Mosse, Buchverleger.

In Thüringen

Boß und Eisenbahn-Gaststätte, ist
lohnende Mühl- und Schneidemühle
(Stundemüll) zu verkaufen. Die Mühl-
mühle mit 4 Gängen, die Schneidemühle
mit 2 Gängen u. 1 Reibstein, in best.
Stand und soltem Betrieb, ist wegen
Krankheit des Pächters für 56,000 Mk.
bei 20,000 Mk. Anzahlung sofort zu über-
nehmen. Offert. Antrag. unter N. 556 an
Rudolf Mosse, Meiningen. [242]

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die von den städtischen
Collegien mit Zustimmung der Polizeiverwaltung unter Aufhebung der entgegen-
stehenden früheren Bestimmungen, hinsichtlich für das Grundstück Nr. 12
festgesetzt sind. Die Pächter sind
pächter werden. Das Recht ist un-
vererblich. Die Pachtezeit beginnt
am 1. Januar 1896. Die Pachte-
zeit beträgt 6 Jahre. Die Pachte-
gebühren sind für jedes Stück
Kaisersches Postamt 2
Schulze.

Hammellammer-Verkauf.

90 Stück 8 Monat alte englische
Hammellammer, rüdenes Durch-
schnitts-Gewicht 75 Pfund, wegen
Veränderung der Schäfer sofort
zu verkaufen. [2476]
Rittergut Granitz b. Leipzig,
Koch, Bächter.

Buts Kauf-Gesuch.

Am Auftrage eines zahlungsfähigen
Käufers suche ich ein Gut von 200 bis
250 Morgen sofort zu kaufen und bitte
um gefällige Offerten. [2486]
C. Hummel,
Halle a. S., Laurentiusstr. 9 II.

Bekanntmachung.

Durch Beschluß beider städtischen Collegien ist mit Zustimmung der Polizei-
Verwaltung für die Grundstücke
nachfolgende Bestimmungen beschlossen:
1. Die Pachtezeit beträgt 6 Jahre.
2. Die Pachtegebühren sind für jedes Stück
Kaisersches Postamt 2
Schulze.

Patent-H-Stollen

Stets scharf!
Kreuzmaschinen zum
Reinigen von
glatten Fahrwegen.
Preislisten und Zeugnisse gratis
Leonhardt & Co.
Berlin, Schönebergdamm 4.

Otto Thiele

Buchdruckerei und Verlag der
„Halleschen Zeitung“
(Alleiniger Inhaber: Otto Thiele)
Halle (Saale), Leipzigerstr. 87
empfiehlt sich
zur elegantesten und schnellsten Herstellung
aller kaufmännischen Drucksachen
wie
Mitteilungen, Briefbogen, Couverts, Preislisten
u. s. w. u. s. w.
bei billigen Preisen.
Muster und Preise stehen jederzeit zu Diensten.



[Nachdruck verboten.]

Schuldig.

7) Roman aus dem Englischen von Frank Barrett.

„Wie lange kennen Sie ihn?“ fragte Mr. Gardener unbehaglich um die Zuversicht seines Klienten.

„Er betrat vorgestern zum erstenmale mein Haus.“

„Verschließen Sie Ihren Schreibtisch?“

„Nein, das Schloß ist verborben.“

„Und wie steht es mit der Zimmerthür?“

„Dort fehlt der Schlüssel.“

„Die Fenster sind selbstverständlich mit Läden versehen?“

„Läden? O nein, ich habe gar keine gefunden.“

„Und wo brachte Kapitän Bromley die Nacht zwischen vorgestern und gestern zu?“

„In meinem Hause, natürlich.“

Eine Pause trat ein. Mr. Gardener versuchte, mit dem Handschuh auf den Rücken seiner Linken schlagend, ein Lächeln zu unterdrücken.

Dann sagte er, nach Papier und Feder greifend:

„Jener Bromley nennt sich . . .?“

„Kapitän Valentin Bromley,“ erwiderte der Professor eingeschüchtert.

„Sie wissen wohl seine Adresse nicht?“ meinte schreibend der Advokat.

„O gewiß kenne ich sie. Er wohnt bei Dr. Norman in Beauchamp Moat, vier Meilen von Faulcondale entfernt.“

„Kennen Sie Dr. Norman?“

„Nein, ich habe ihn nie gesehen.“

„Haben Sie noch sonst Jemandem den Brief gezeigt?“

„O ja, sehr vielen Leuten.“

„Vielen Leuten?“ rief der Advokat verwundert.

„Nun, allen Freunden, die mich besuchten. Ich erzählte ihnen von dem großen Vermögen meines Kindes, glauben Sie, daß dies eine Schande ist, die ängstlich gehütet werden muß?“

„Sie verkehren ohne Zweifel mit Ihren Nachbarn?“

„Gewiß.“

„Befindet sich unter diesen ein junger Mann, der die Absicht verrät, Miß Howard zu heirathen?“

„Nein, unter diesen Nachbarn wüßte ich keinen, nein, gar keinen.“

„Giebt es außer dem Kapitän Valentin Bromley keinen Freier für das Fräulein?“

„O ja, unseren Freund Mr. Everley, doch ist er nicht unser Nachbar.“

„Wer ist dieser Herr, bitte, wollen Sie mir nicht Näheres über ihn mittheilen?“

„Er ist ein etwa achtundzwanzigjähriger junger Mann, der eine große Vorliebe für Naturwissenschaft hat, im Ministerium angestellt ist, öfters einige Tage bei uns zubringt und den Werth meiner kleinen Doris zu schätzen weiß, da er sie allem Anscheine nach liebt.“

„Halten Sie ihn für einen überlegenden, vorsichtigen Charakter?“

„O ja gewiß, er ist ernst und überlegt.“

„In dem Maße, daß Sie voraussetzen können, er würde sich erst über die Vermögensverhältnisse der jungen Dame versichern, ehe er zu einer Werbung schritte?“

„Mein Gott, Sie halten ihn doch nicht für einen Dieb?“ rief der Professor beleidigt.

„Wenn wir uns nicht von der Weisheit eines Landpolizisten leiten lassen, der einen den Verhältnissen fernstehenden Keßelsücker des Diebstahls verdächtigt, so müssen wir jeden Näherstehenden

in Betracht ziehen, um den Thäter zu ermitteln. Wann hielt sich Mr. Everley zum letztenmale in Ihrem Hause auf?“

„Borgestern. Er verließ uns, bevor der Brief vermist wurde. Er fuhr nach London.“

„Sind Sie dessen sicher?“

„Ganz sicher.“

„Wie lautet Mr. Everley's Vorname und in welchem Ministerium ist er beschäftigt?“

„Er heißt Richard Everley, doch weiß ich nicht, in welchem Ministerium er arbeitet.“

„Das ist sehr leicht zu ermitteln,“ erklärte Mr. Gardener, indem er die Notizen zu Papier brachte. „Können Sie mir sagen, ob dem Kapitän die Absichten Mr. Everley's auf die Hand des Fräuleins bekannt waren?“

„Ich machte ihm darüber einige Mittheilungen.“

„Knüpfte er irgend eine Bemerkung daran?“

„Nein, nicht daß ich wüßte, er nahm meine Aeußerungen ganz ruhig entgegen.“

„Machte er sich Gedanken darüber?“

„Das weiß ich nicht. Gewöhnlich denkt man nach, wenn man schweigt.“

„Halten Sie ihn für einen anständigen Menschen?“

„Für einen ausgezeichneten, prächtigen, jungen Mann,“ versetzte Mr. Schlobach.

„Würden Sie bei ihm die großmüthige, ritterliche Regung des Mitleids für das schöne Mädchen voraussetzen, das von dem den Naturwissenschaften ergebenen Manne aus pekuniärem Interesse ausserfaren wird, und glauben Sie, daß er, um das Mädchen zu retten, im Stande wäre, das Anziehungsmittel des Freiers, den Gegenstand, welcher vermeintlich ihr Vermögen enthält, zu beseitigen?“

„Ich verstehe, was Sie meinen, Sir, und kann Ihnen nur versichern, daß Sie auf falscher Fährte sind. Kapitän Bromley ist des Diebstahls nicht fähig, selbst wenn er wüßte, daß Mister Everley meine kleine Doris nur um den Inhalt des Briefes willen zu heirathen beabsichtigt.“

„Kurz und gut, Sie haben Niemanden in Verdacht, Professor?“

„Die beiden genannten Herren sicherlich nicht.“

„Das giebt mir wenig Hoffnung. Mit wem theilen Sie Ihr Wohnhaus, Sir?“

„Mit Miß Trevor, die Sie kennen, mit Doris und einem Stubenmädchen Eliza, dem niedlichsten Stubenmädchen, das Sie sich denken können.“

„Ist das Mädchen nicht neugierig?“

„Nicht daß ich wüßte.“

Die Ersitzung eines solchen Briefes muß im Dorfe Aufsehen erregt haben, vielleicht gab es einen Neugierigen, der keine Ruhe hatte, bis er sich vom Inhalt des Briefes überzeugete und nun in Verlegenheit ist, wie er ihn, ohne entdeckt zu werden, zurücklegen könnte.

„Ah, ich errathe, Sie haben Doris in Verdacht.“

„Was halten Sie davon?“

„Das ist Alles purer Unsinn, was Sie da aufbringen, Mr. Gardener,“ rief der Professor, jäh aufspringend, daß der Sessel schwankte.

In diesem Augenblicke hallten feste Schritte aus dem Nebenzimmer und Mr. Hughes trat ein. Das schnelle Gehen hatte ihm fast den Athem geraubt.

Er überreichte Mr. Gardener ein Telegramm, das dieser rasch überflog.

„Ich freue mich, Ihnen mittheilen zu können, lieber Professor, daß das Geld nicht ausbezahlt und der Schein nicht präsentiert wurde,“ rief er.

„Gottlob!“ athmete Mr. Schlobach auf.

„Was giebt es Neues, Sir?“ fragte Mr. Hughes.
 „Erfundigen Sie sich nach den Trägern dieser zwei Namen,“ erwiderte Mr. Gardener. „Ermitteln Sie, ob es einen Kapitän Bromley giebt und welchem Regiment er angehört, und alsdann, in welchem Ministerium Mr. Richard Everley beschäftigt ist. Vielleicht kann Ihnen Mr. Curtis aus dem Ministerium des Innern, im Chancery Lane wohnhaft, Auskunft erteilen.“

Mr. Hughes steckte das Blatt Papier, das beide Namen trug, in die Tasche und verließ das Zimmer.

„Was ist jetzt zu thun?“ fragte Mr. Schlobach.
 „Gehen Sie nach Hause und sehen Sie im Schreibtisch nach, ob der Brief nicht unterdeß zurückgelegt wurde. Im Falle es geschah, empfehle ich Ihnen, denselben an einem sicheren Ort zu verwahren.“

„Im Falle es aber nicht geschah?“
 „Dann besuchen Sie mich wieder. Wir werden bei Gericht die Anzeige machen.“

„Was sagen Sie zu einem Aufruf in der Zeitung? Ich bestimme zehntausend Pfund Belohnung für die Rückgabe des Briefes.“

„Zehntausend Pfund! Das ist eine verlockende Summe.“
 „Sie wird aus dem mir von meinem Freunde hinterlassenen Gelde fließen.“

„Vorläufig unterlassen wir noch das Angebot. Vielleicht erreichen wir durch Warten billiger unser Ziel. Wir haben noch eine andere Aussicht.“

„Welche?“
 „Es ist möglich, daß ein schlauer Dieb von dem Briefe Wind bekam und ihn, auf die zu erwartende Belohnung absehend, an sich nahm. Im Falle die Aussicht auf dieselbe wegfällt, wird er das Schriftstück um ein Zehntel des von Ihnen angebotenen Preises los zu werden suchen, denn dieses ist für jeden Andern, außer dem künftigen Gatten der Miß Howard, ein Papier ohne Werth.“

„Das ist wahr, Sie haben vollkommen recht!“ rief Mr. Schlobach.

„Ich meine, daß die Sache sich so verhält,“ sagte Mr. Gardener. „Nur behaupte ich, gestützt auf Ihre Aussagen, daß der Brief sich entweder im Besitze des Mr. Everley oder in jenem des Kapitän Bromley befindet, und warne Sie, im Verkehre mit den beiden Herren vorsichtig zu sein. Ohne Zweifel wird der Besitzer des Schriftstückes Himmel und Erde in Bewegung setzen, um Miß Howard zu heirathen. Wer von den Beiden der Dieb ist, kann nicht mit Bestimmtheit angegeben werden.“

Die Stellung der beiden Herren kommt hier nicht in Betracht, lassen Sie sich durch dieselbe nicht täuschen. Man liest täglich in den Zeitungen, wie Leute aus der besten Gesellschaft zu den niedrigsten Mitteln greifen, um Geld zu erlangen.

Ein Ministerialbeamter ist gewöhnlich ein achtbarer Mann, desgleichen ein Offizier; aber die pekuniären Verhältnisse dieser in Frage stehenden Herren sind uns nicht bekannt. Ihr Wort hat also keine Geltung für uns.

Sie nennen Mr. Everley vorsichtig, das spricht für kleine Verhältnisse. Wenn er seine Absichten auf Miß Howard's Hand aufgibt, so beweist, dies seine Schuldlosigkeit. Kapitän Bromley ist Soldat. Ein solcher kommt manchmal, ungeachtet seiner hohen Begriffe von Ehre, in die Lage, Dinge zu begehren, die er nur aus eigenem Interesse für gerecht betrachtet kann.

Der Kapitän beabsichtigt, seinen ihm vielleicht vorgezogenen Nebenbuhler aus dem Wege zu räumen und rechtfertigt den Diebstahl des Briefes mit dem Gedanken, daß derselbe, sobald er Miß Howard heirathet, ihr — und folglich auch sein Eigenthum ist.“

„Ich warne Sie nochmals, Sir, haben Sie ein wachsameres Auge auf Beide und hüten Sie sich vor ihnen. Seien Sie vorsichtiger, als es sonst in Ihrer Gewohnheit liegt, wenn Sie nicht zu spät erkennen wollen, daß Miß Howard eine schlechte Wahl getroffen und für ihr ganzes Leben unglücklich ist.“

Fünftes Kapitel.

„Telegraphiren Sie mir noch heute,“ sagte Mr. Gardener, als er an der Ausgangsthür mit einem Händedruck von Mr. Schlobach Abschied nahm.

Der Professor, dem der Diebstahl die Fassung geraubt hatte, wiederholte die Worte, als fürchtete er ein Mißverständniß.

„Ich erwarte von Ihnen ein Telegramm, in welchem Sie mir anzeigen, ob der vermißte Brief sich wiederfand oder ob Sie eine Spur entdeckten, die zur Lösung des Räthfels führt,“ sagte der Advokat.

Mr. Schlobach versprach die telegraphische Mittheilung, doch als das Bureau Abends geschlossen wurde, war dieselbe noch nicht eingetroffen.

Wenn Mr. Gardener's Voraussetzung, daß der Brief aus Neugierde dem geheimen Fach entnommen wurde und zurückgelegt werden würde, sich bewahrheitet, ist die Sache abgethan,“ überlegte Thomas Kraik. „Sollte jedoch dieser Fall nicht eintreten, so bietet sich für einen jungen Mann die Aussicht auf eine glänzende Karriere.“

Abgesehen von der Belohnung, die dem Zustellebringer des gestohlenen Briefes winkte, waren es die damit verbundenen Umstände, welche den unternehmungslustigen jungen Mann reizten.

Wenn ich an die prickelnden Aufregungen denke, welche mit der Entdeckung des Diebes zusammenhängen, und weiteres, wenn es mir dann gelingt, denselben zu bekämpfen, zu überlisten und ihm den gestohlenen Brief zu entreißen, wenn ich die bedeutende Belohnung, verknüpft mit dem moralischen Triumph, mir vorstelle, so wünsche ich nichts sehnlicher, als daß Mr. Gardener Recht behielte, der Mr. Everley oder Kapitän Bromley des Diebstahls zeilt.“

Thomas Kraik war nämlich fest entschlossen, den Preis, koste es, was es wolle, zu erringen. Darin lag zwar nichts Ueberraschendes, denn seine Kündigungszeit war bald vorüber, überdies besetzte ihn die Lust zu Abenteuer. Dazu kam der Abscheu vor einer geregelten Arbeit und die Gewißheit, daß er bei dem Unternehmen nichts zu verlieren und nur zu gewinnen habe.

Der Gedanke an den verlorenen Brief raubte ihm den Schlaf. Er fand sich schon am frühen Morgen im Bureau ein. Die Post war bereits eingelaufen, sie lag im Briefkasten, dessen Schlüssel Mr. Hughes in Verwahrung hatte.

Thomas Neugierde trug wieder den Sieg davon, er entschloß sich, das Schloß mit einem Kunstgriff zu öffnen, und fand unter einem Päckchen Briefe ein Telegramm.

(Fortsetzung folgt.)

[Nachdruck verboten.]

Luther und seine Geschwind- schreiber.

Von Dr. Fritz Specht (Charlottenburg).

Unsere Zeit hat keine Zeit mehr. Wir leben im Zeitalter des Verkehrs. Dieser Satz trifft nicht nur auf den geschäftlichen Verkehr zu, den alle künstlichen Schranken nicht auf den Raum zwischen den Grenzpfählen eines Landes einzuengen vermögen, sondern in gleichem Grade auf den Gedankenverkehr. Zwingen doch allein die Zeitungen schon den im öffentlichen Leben der Gegenwart Stehenden, unendlich mehr zu lesen, zu denken und zu behalten, als unsere Großväter genöthigt waren. Da hat der Mann, der an hervorragender Stelle steht, nicht mehr die Zeit, so langsam zu schreiben wie früher, ja vielleicht gar keine Zeit dazu. Aber er braucht es auch nicht. Nicht blos dem Geschäftsverkehr sind schnelle und zuverlässige Betriebsmittel erfunden worden, nein, als unser Jahrhundert anhub, mit dem Dampfe zu fahren, mit der Sonne zu zeichnen und dem Blitze zu schreiben, da wurde auch der zetteriparende Vermittler zwischen Wort und Schrift, zwischen Sprecher und Publikum geboren, der moderne Stenograph, diese geistige Maschine, deren halb menschliche, halb intellektuelle Thätigkeit es ist, in derselben Sekunde zu hören, zu verstehen und in Zeichen das Gehörte zu übertragen und niederzuschreiben.

Wie sicher und zuverlässig ein gutes Exemplar dieses modernen Gedankenbeförderungsmittels arbeitet, ist so allgemein bekannt und anerkannt, daß nicht bloß hohe Beamte, wie unser Finanzminister Dr. Miquel, nicht bloß Parlamentarier und Journalisten die Stenographie nicht mehr entbehren möchten, sondern auch Dichter und Männer der strengsten Wissenschaft sich vom Stenographen ihre Arbeitskraft vervielfältigen lassen. Ich führe z. B. an, daß der Mediziner Rudolph Virchow das Werk, das ihn mit einem Schläge unter die Füßten der Wissen-



schaft einreihete, seine Cellularpathologie, nach dem Stenogramm eines damit beauftragten Hörers seines Kollegs herausgab. Ja, der heutige Schriftsteller hat es gut, die Qual des Schreibens kann er sich eriparen.

Aber es war nicht immer so. Ein halbes Jahrtausend ist es her, da begann eine fieberhafter Aufschwung der geistigen Thätigkeit, wie er vordem nie erhört war und den wir nur mit dem gewerblichen Aufschwung unseres Jahrhunderts in seiner das gesammte bürgerliche Leben umgestaltenden Weise vergleichen können. Die Entdeckungen und Erfindungen häuften sich, und es erstand der Mann, der seiner Kirche nicht bloß die deutsche Bibel in die Hand gegeben und zum Centrum seiner Theologie gemacht hat, sondern auch die deutsche Predigt und den Kirchengesang auf sie neu begründet hat. Durch ihn und seine Mitstreiter wurde die Universität Wittenberg der geistige Mittelpunkt Deutschlands. Dorthin strömten alte und junge Studierende. Ihr Bestreben mußte sein, möglichst viel Früchte von ihrem Wittenberger Aufenthalt mit heim zu bringen, die Worte der Meister möglichst alle schwarz auf weiß nach Hause zu tragen. Das hatte aber, trotzdem Wittenberg die Hauptpflegetätte des „behenden Aufzeichnens“ war, damals seine großen Schwierigkeiten.

Bei den akademischen Vorträgen Luthers ging es noch leidlich. Wie manche der modernen Professoren — ich erinnere mich an den jetzt im Ruhestand lebenden Philosophen Guard Zeller — am Schlusse einer länger entwickelten, frei gesprochenen Gedankenreihe den Inhalt in wenigen Worten zusammenfassen und dem Studierenden diktieren, so that auch Luther. Ueberdies pflegte er sich bei seinen akademischen Vorträgen der lateinischen Sprache zu bedienen, nur daß ihm bei dem Eifer, mit dem er sich an Doktordisputationen zu beteiligen pflegte, mitten im lateinischen Redefluß ab und zu deutsche Ausdrücke und Wendungen entschlüpfen. Die Sprache der Gelehrten war das Latein noch immer. In ihm verstanden sie sich geläufig zu bewegen. Die Niederschrift des Latein zu erleichtern, war man seit Erfindung der „Iironischen Noten“ fortgesetzt bestrebt gewesen; „Signa characteris und Abbreviaturen“, die das ermöglichten, hatten sich von Geschlecht zu Geschlecht vererbt. Sie bestanden in willkürlich gewählten Zeichen für ganze Worte, Vereinfachungen und Verschlingungen von Buchstaben und der Unterdrückung von Wortbestandtheilen, deren Fehlen durch ein angebrachtes Zeichen angedeutet wurde. Diese Hilfsmittel waren primitiv; sie haben sich aber theilweise bis heute erhalten. Im Laufe der Jahrhunderte hatte sich an den Hochschulen ein ziemlich fester Stamm solcher Schreibereleichterungen eingenistet, den der befähigte Studierende nach eigenem Geschmack und Vermögen ergänzte. Wer vertraut mit diesem Kürzungsweisen war, gute Auffassungsgabe und Fingerfertigkeit besaß, der konnte wohl den Gedankengang eines lateinischen Vortrages unter Bewahrung einzelner wörtlicher Wendungen so aufzeichnen, daß das Ganze den Eindruck großer Treue hervorbrachte.

Schwieriger gestaltete sich das Nachschreiben der Predigten; der Kirche redete der Reformator selten lateinisch. Dem Nachschreiber bot der deutsche Vortrag gegenüber dem lateinischen große Unbequemlichkeiten. Die deutsche Sprache schleppt sich mit Artikeln und Für- und Hilfswörtern, die das Latein verschmähzt, die deutsche Orthographie mit einer Menge überflüssiger Buchstaben. Die Ungewandtheit und Unbeweglichkeit der damaligen Germanen im deutschen Ausdruck erhöhte die Pein des Nachschreibens. So halfen sich die Nachschreiber lieber in der Weise, daß sie von dem deutsch gehörten die Hauptsache im Kopfe alsbald ins Lateinische übertrugen und nun in dem ihnen geläufigen und durch viele Abkürzungen schneller fixirbaren Latein zu Papier brachten. Nur wo deutsche Wendungen besonders treffend waren oder die Eile es nicht erlaubte, wurde das deutsche Schriftbild beibehalten.

Was dabei herauskam, ist leicht auszurechnen. Uns sind eine Reihe solcher Nachschriften erhalten. Um den Leser ein, wenn auch sehr dürftiges Bild davon zu geben, lasse ich in wort- und zeilengetreuer Umchrift ein Stück eines Codex in der Zwickauer Rathschulbibliothek folgen, der von dem Zwickauer Kammerer und Stadtschulinspektor Roth herrührt:

„... Es muß vor versucht werden, deinde venit Trost. Ita fit ein christlich Kirch auß den 2 Weibern. Die 2 Maide mußten auch her, utraque significat äußerlich Mensch gar miteinander. Caro debet parere spiritui. Die Frauen müssen Reider haben. Omnes . . .“

Dies gräßliche Rauberwelsch stellt nichts Anderes dar, als ein Stück Originalnachschrift einer deutschen Predigt, die Dr. Martin Luther in Wittenberg am Sonntag Judica 1524 über das 31. Kapitel des 1. Buches Moses gehalten hat. Noch andere Geschwindschreiber haben sich an derselben Predigt versucht. Nach dem Wittenberger Diakonus Georg Röer lautete die 2. bis 5. Zeile des oben Gedruckten:

„Sic ex duabus uxoribus fit una ecclesia. Ancillae müssen auch her. Est externus amor. Paulus: Unser Fleisch und Blut soll gehorsam sein.“

Und auch diesem wurde von seinen bewundernden Zeitgenossen das Zeugniß ausgestellt, daß er Reden „Wort für Wort“ aufzeichne.

Luther selbst war von dieser „wörtlichen Wiedergabe“ seiner Reden eben so wenig erbaut, wie manche unserer heutigen Parlamentarier. Aber während diese dem Stenographen es nicht verzeihen mögen, daß seine Aufzeichnungen nicht das enthalten, was sie gern gesagt haben möchten, so hatte der große Reformator Grund zu der Klage, man „verhümpele ihm seine Predigten, daß er sie selber nicht verstehe“. Sein Unmuth wurde noch dadurch gesteigert, daß in nahe dieser Schnellschreiber im Solde von Buchhändlern standen und ohne sein Wissen seine Predigten und Reden auf Grund ihrer mangelhaften Nachschriften in den sogen. Raubdrucken herausgaben.

Bei seiner Ueberbürdung mit Schreibwerk waren ihm freilich die „behende Aufzeichner“ gelegentlich ganz schätzenswerthe Gehilfen. So hatte er auf Veranlassung Friedrichs des Weissen eine Postille (Predigtammlung) für alle Sonntage des Jahres begonnen. Zu ihrer Vollendung zog er „seinen lieben Freund Magister Stephan Roth“ und später seinen Schüler Caspar Cruciger heran, die — beide berühmte Geschwindschreiber — nach ihren und fremden Aufzeichnungen sich des Wertes annehmen. Die „Wörtlichkeit“ dürfte allerdings zu wünschen übrig gelassen haben. Neußerte doch Luther später den Wunsch, das Buch möchte aus der Welt verschwinden und in besserer Gestalt wiedergedruckt werden. Mitbestimmend mag hierbei die Erkenntnis gewesen sein, die Luther in die Worte kleidete: „Es ist ein großer Unterscheid, etwas mit lebendiger Stimme oder mit toter Schrift an Tag zu bringen.“ Deshalb arbeitete er bei genügender Muße seine Predigten, wenn er sie drucken lassen wollte, zu volksthümlichen Abhandlungen aus.

Ueber die Technik dieser Vorläufer der Stenographen werden wir — abgesehen von den Originalnachschriften — durch einen Brief des kursächsischen Kanzleischreibers Nikolaus Günther an Stephan Roth, der mit Erläuterungen und einem Glücke aus der eingangs erwähnten Handschrift vom Weimarer Archiv Dr. Mühlste im „Archiv für Stenographie“ 1894 veröffentlicht worden ist. Günther war nämlich der Auftrag geworden, beim Religionsgespräch zu Worms vom Herbst 1540, die „mündlichen Reden gegeneinander von Wort zu Wort aufzuzeichnen.“ Nun hatte der gute Günther in seiner Kanzlei zwar manches Schriftstück mit der üblichen Bedächtigkeit abgefaßt, auch als Protokollführer „die Meinung mit wenig gemeinen Worten“ leidlich wiedergegeben, d. h. den Sinn in der Kurrentschrift kurz niedergeschrieben, aber sich bisher noch nicht in der „Behendigkeit“ versucht, „alle Worte zu behalten“ (festzubalten). So bittet er den hierin erfahrenen Roth um einen Schnellkursus in dieser Fertigkeit. Aber das Erlernen dieser Kunst erforderte „Mühe und Arbeit“ und Beweglichkeit des Hirns und der Hände; einem Manne in reiferen Jahren kam es schwer an, die Sache „in Uebung zu bringen“, ganz wie bei der heutigen Stenographie. So hat auf jenem Religionsgespräch zwar Cruciger durch seine Schreibgeschwindigkeit die Mittelwelt, insonderheit den Kardinal Granvelli, in Staunen gesetzt; Günther scheint aber auf den Auftrag verzichtet zu haben.

In diesen Verhältnissen liegt die Erklärung für das wunderliche Rauberwelsch dieser Nachschriften und zugleich der Beweis, daß von einer wortgetreuen Aufzeichnung dieser Predigten, wie man sie von modernen Stenographen verlangt, nicht die Rede sein kann. Diese Stenogramme bedurften erst einer Rückübersetzung aus dem Lateinischen, die den ursprünglichen deutschen Ausdruck natürlich um so leichter und sicherer wiedertraf, je besser das Gedächtniß des Schreibers und je kürzer die Zeit war, die seit dem Hören verlossen war. Wo so viele Worte unter den Fingern des Stenographen fielen, war eifrige Ausfüllung der Lücken unerlässlich, die je nach der größeren oder geringeren Beweglichkeit des Schreibers recht verschieden ausfiel. Schwelgte doch der Verehrer Luthers, Andreas Boach, eine einzige Predigt Luthers in seinem Uebereifer auf 60 Druckseiten an.

Die selbständigen Geister unter Luthers Geschwindgeistern stellen sich zu ihrem Original überdies theilweise kritisch. So billigte der ruhige Noth nicht überall Luthers scharfzugespitze Meißerungen und legte bisweilen die Feder einfach bei Seite, bis Luther seinen überhäumenden Eifer gemäßiget hatte. Gewissenhaft bemerkte er dies in seinen Nachschriften. Wer diese Thatsachen kennt, wird sich nicht mehr wundern, bekommt er die große Weimarer Lutherausgabe in die Hand und sieht im 14. Band die verschiedenen Fassungen von ein und derselben Predigt Luthers synoptisch in stattlicher Reihe nebeneinander, der wird aber auch den alten Geschwindschreibern keinen Vorwurf machen. Sie leisteten, was sie mit ihren unvollkommenen Hilfsmitteln leisten konnten, und ohne ihre Anstrengungen würden wir uns vom gesprochenen Worte Luthers heute schwerlich eine Vorstellung machen können.

Allerlei.

Kuriositäten aus dem englischen Parlament. Merkwürdige Gebräuche und Einrichtungen, die mit dem englischen Parlament verknüpft sind, werden in einem Buch mit dem Titel „Manners, customs and observances“ geschildert. — Zur Abendzeit kündigt während der Tagung der beiden Häuser der Lords und Gemeinen stets ein hellstrahlendes Licht von der Spitze des sogenannten Uhrthurms den Bewohnern der Hauptstadt an, daß die Mitglieder des Unterhauses versammelt sind. In demselben Augenblick aber, da der Sprecher die Sitzung aufhebt, erlischt es Dank einer besonderen Vorrichtung. — Merkwürdig erscheint uns auch die Thatsache, daß die für das weibliche Geschlecht bestimmte Galerie mit einem bis zur Decke reichenden Gitter versehen ist, so daß sie den Eindruck eines Käfigs macht. Die Erklärung dafür ist folgende: Zu der Zeit, da dieses dichte Gitter die Coartöcher noch nicht daran hinderte, ihrer Zustimmung und ihrem Mißfallen fühlbaren Ausdruck zu geben, warf eines Tages eine von ihnen einen Medner in der Begeisterung einen Blumenstrauß an den Kopf. Es wurde dann unter den in ihrer Würde verletzten Volksvertretern allen Ernstes die Frage erörtert, ob das zarte Geschlecht nicht ganz von ihren Sitzungen ausgeschlossen werden sollte, aber zu diesem äußersten Schritt fanden sie doch nicht den Muth. Sie begnügten sich deshalb damit, sich gegen ähnliche Geschoße durch nahe aneinander stehende Eisenstäbe zu sichern. Vor einigen Jahren wurde im Unterhause der Vorschlag in Erwägung gezogen, ob es nicht an der Zeit wäre, das Gitter von der Damen-Galerie zu entfernen, aber zu einem bejahenden Entschluß konnten sich die Herren nicht entschließen. — Abweichend von unsern parlamentarischen Gebräuchen ist auch das, daß die Mitglieder des englischen Parlamentes während der Sitzungen ihren Hut auf dem Kopfe oder wenigstens zur Hand haben. Jedesmal, wenn einer der Lords oder Gemeinen aus irgend einer Veranlassung an den Vortragenden das Wort zu richten wünscht, muß er es mit bedecktem Haupte thun; aber auch noch aus einem anderen Grunde kann er seinen Hut während der Beratungen nicht entbehren. Wird nämlich sein Name in einer Rede mit Anerkennung erwähnt, so verlangt von ihm der parlamentarische Gebrauch, daß er seine Kopfbedeckung dankend lüfte. Er legt dann den Hut auf, um ihn abnehmen zu können.

Um einen eingewachsenen Fingerring zu entfernen, nimmt man ein schmales Gummibändchen und wickelt dasselbe dicht und fest um den Finger, bei der Fingerpitze anfangend bis zu dem Ring, so daß kein Zwischenraum bleibt. Darauf hält man die Hand gerade in die Höhe, und in wenigen Minuten wird die Geschwulst wesentlich vermindert sein. Das Band wird dann rasch abgenommen und sogleich wieder angelegt, die Hand wieder in die Höhe gehalten, worauf, wenn nach fünf Minuten das Band wieder rasch entfernt wird, der Finger dünn genug sein wird, daß der Ring abgezogen werden kann.

Einer von vielen. In Köhlers Deutschem Kalender für 1897 (Druck und Verlag von Wilhelm Koehler in Minden, Preis 50 Pf.), den wir unsern Lesern wegen seines reichhaltigen und patriotischen Inhalts angelegentlich empfehlen können, finden wir das folgende stimmungsvolle, nach einem wahren Vorgange gedichtete Lied:

Es liegt auf grünem Rasen
Bei Wörth ein Offizier;
Der Hand entwand der Degen,
Sie hält ein weiß Papier.
Mit ungefügen Bügen
Darauf geschrieben steht:
„Wein lieber guter Vater,
Auch ich frag', wie's dir geht,
Und kommst du niemals wieder?
Die Zeit wird mir so lang,
Und meine liebe Mutter
Schon lang kein Lied mehr sang.
„Ich hab' mir heut gebaut
Im Garten eine Burg,
Wenn die Franzosen kommen —
Da kommen sie nicht durch!“

Auch unser treuer Sektor
Der wird mir helfen schon,
Er hat so gute Augen!
Der heißt den Mac Mahon!

„Hat Abends dann die Mutter
Zu Bette mich gebracht,
Dann wünsch ich lieber Vater,
Dir immer: „Gute Nacht“.

Dann salbe ich die Hände
Und bet' zum lieben Gott,
Er möge dich behüten
Vor Krankheit, Noth und Tod.“

Es liegt auf grünem Rasen
Bei Wörth ein Offizier,
Im Sterben an die Lippen
Preßt er ein Blatt Papier.

J. W. Bruinier.

Vom Büchertisch.

In dieser Stelle werden alle eingehenden Bücher und Broschüren veröffentlicht. Besprechungen nach Auswahl vorbehalten.

— Von Heinrich von Treitschke's Briefen veröffentlicht Paul Vailen im Novemberheft der **Deutschen Rundschau** im Anschluß an eine meisterliche Charakteristik des Verewigten eine neue Serie, durch die Treitschke's politische Anschauungen und sein Privatleben abermals eine helle Beleuchtung erfahren. Den Ereignissen im italienischen Hauptquartier von 1866 führen im gleichen Heft weitere Abschnitte aus den Tagebüchern Theodor von Bernhardt's zu. Edward Strasburger beschließt seine Betrachtungen über Blumen im Hochgebirge; von einem charakteristischen Briefwechsel mit einem amerikanischen Pferdehändler giebt Max Müller Kunde. Außer hervorragenden belletristischen Beiträgen: einer spannend erzählten, fein durchdachten Novelle *Eine Résalliance* von Felicer Erant und einem reizvollen dramatischen Scherz *Auf den Dächern* von Paul Heuse enthält das Novemberheft noch eine Reihe kleinerer Artikel, in denen Fragen der Literatur- und Zeitgeschichte behandelt werden; Erich Schmidt gedenkt des hundertsten Geburtstags von August von Platen und hält des Dichters Bild nach seinen Selbstbekenntnissen fest; Olga Stieglitz zieht die Summe der Verhandlungen, die auf dem Berliner Frauen-Kongress soeben gepflogen worden sind. In einer politischen Rundschau werden die Ereignisse des letzten Monats zusammengefaßt, in der literarischen Rundschau giebt Max Lenz einen eben jetzt besonders bemerkenswerthen Bericht über Napoleon's Bündniß mit Alexanders I., dem sich noch kleinere Besprechungen in Form von literarischen Notizen und eine reichhaltige Bibliographie anschließen.

— Dr. L. Kellner: **Zur Pädagogik der Schule und des Hauses.** Aphorismen. Schulaufsichtern, Lehrern, Erziehern und Eltern gewidmet. 14. Auflage. Mit Bildniß und Biographie des Verfassers. Preis brosch. 2 Mk., elegant in Ganzleinen gebunden 2 Mk. 50 Pf. Verlag von G. D. Bader in Offen. Wir können das Werk nicht besser empfehlen als durch den Schluß der Vorrede zur 14. Auflage, der lautet: „Am anziehendsten und in frischster Lebendigkeit hat Kellner das, was sein Inneres erfüllte, die Aufgabe und Wirkungsweise der christlichen Volksschule, dargestellt in den Aphorismen. Ohne auf eine prinzipielle Durchdringung des Gegenstandes und systematisch wissenschaftliche Behandlung sich einzulassen, weiß er dennoch das ganze Wesen der Sache in lebensvollen, feinsinnigen Zügen auszusprägen und dafür zu erwärmen, keine Schritt ist ihm selbst so austiefster Seele hervorgegangen, keine hat seine geistigen Eigenheiten so sprechend zum Ausdruck gebracht.“ Die Ausstattung ist dem goldenen Inhalte entsprechend vornehm, das Bildniß getreu, der Druck sauber, die Anordnung klar.

— D. P. Hoffmann, **Christblumen.** Eine Sammlung von Ansprachen zu den Christvespern. 3. Auflage. Preis brosch. 0,80 Mk., geb. 1,20 Mk. Halle a. S., Richard Mühlmanns Verlag (Max Gröffe). Es ist ein altbewährter, ehrwürdiger Zeuge der frohen Botschaft, der uns hier einen Strauß Christblumen reicht. Wer kennt in Halle nicht den alten Pfarrer Hoffmann, den allverehrten Greis im Silberhaar, der aller Gebrechlichkeit des Alters zum Trotz es nicht lassen kann, seinen Herrn zu preisen und für ihn zu streiten! — Ein Strom unbeswinglicher Freude geht durch diese kurzen Ansprachen hindurch. Möchten sie überall, wo sie in die Häuser kommen, auch rechte Christenfreude, Weihnachtsfreude wecken.

— Die **Siegerin.** Roman von Clara Sudermann. (Verlag der „Wiener Mode.“) Preis 3 Mark. Die Gattin des Verfassers der „Ehre“, dem die deutsche Literatur so viele Werke verdankt, tritt mit ihrem ersten Buche vor die Öffentlichkeit, dem schon der berühmte Name einen großen Erfolg sichert. Doch verdient „Die Siegerin“ auch an sich, gelesen zu werden. Die hochbegabte Autorin schildert in fesselnder Weise den Kampf zweier Schwestern um den Besitz eines geliebten Mannes und entwirft ein realistisches, aber von den Ueberhebungen der modernen Richtung freies Bild beachtenswerther Vorgänge. Frau Clara Sudermann hat sich mit dieser Erzählung in die erste Reihe der deutschen Schriftstellerinnen gestellt.

§ 835.

Wird durch Schwarz-, Roth-, Elch-, Dam- oder Rehwild oder durch Fasanen ein Grundstück beschädigt, an welchem dem Eigenthümer das Jagdrecht nicht zusteht, so ist der Jagdberechtigte verpflichtet, dem Verletzten den Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht erstreckt sich auf den Schaden, den die Thiere an den getrennten, aber noch nicht eingeernteten Erzeugnissen des Grundstücks anrichten.

Ist dem Eigenthümer die Ausübung des ihm zustehenden Jagdrechts durch das Gesetz entzogen, so hat derjenige den Schaden zu ersetzen, welcher zur Ausübung des Jagdrechts nach dem Gesetze berechtigt ist. Hat der Eigenthümer eines Grundstücks, auf dem das Jagdrecht wegen der Lage des Grundstücks nur gemeinschaftlich mit dem Jagdrecht auf einem anderen Grundstück ausgeübt werden darf, das Jagdrecht dem Eigenthümer dieses Grundstücks verpachtet, so ist der letztere für den Schaden verantwortlich.

Sind die Eigenthümer der Grundstücke eines Bezirkes zum Zwecke der gemeinschaftlichen Ausübung des Jagdrechts durch das Gesetz zu einem Verbands vereinigt, der nicht als solcher haftet, so sind sie nach dem Verhältnisse der Größe ihrer Grundstücke ersatzpflichtig.

§ 836.

Wird durch den Einsturz eines Gebäudes oder eines anderen mit einem Grundstück verbundenen Werkes oder durch die Ablösung von Theilen des Gebäudes oder des Werkes ein Mensch getödtet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Besitzer des Grundstücks, sofern der Einsturz oder die Ablösung die Folge fehlerhafter Errichtung oder mangelhafter Unterhaltung ist, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Besitzer zum Zwecke der Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.

Ein früherer Besitzer des Grundstücks ist für den Schaden verantwortlich, wenn der Einsturz oder die Ablösung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung seines Besitzes eintritt, es sei denn, daß er während seines Besitzes die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder ein späterer Besitzer durch Beobachtung dieser Sorgfalt die Gefahr hätte abwenden können.

Besitzer im Sinne dieser Vorschriften ist der Eigenbesitzer.

§ 837.

Besitzt Jemand auf einem fremden Grundstück in Ausübung eines Rechtes ein Gebäude oder ein anderes Werk, so trifft ihn an Stelle des Besitzers des Grundstücks die im § 836 bestimmte Verantwortlichkeit.

§ 838.

Wer die Unterhaltung eines Gebäudes oder eines mit einem Grundstück verbundenen Werkes für den Besitzer übernimmt oder das Gebäude oder das Werk vermöge eines ihm zustehenden Nutzungsrechts zu unterhalten hat, ist für den durch den Einsturz oder die Ablösung von Theilen verursachten Schaden in gleicher Weise verantwortlich wie der Besitzer.

§ 839.

Verlegt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

Verlegt ein Beamter bei dem Urtheil in einer Rechtsache seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist. Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzumenden.

§ 840.

Sind für den aus einer unerlaubten Handlung entstehen Schaden Mehrere neben einander verantwortlich, so haften sie, vorbehaltlich der Vorschrift des § 835 Abs. 3, als Gesamtschuldner.

Ist neben demjenigen, welcher nach den §§ 831, 832 zum Erfasse des von einem Anderen verursachten Schadens verpflichtet ist, auch der Andere für den Schaden verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnisse zu einander der Andere allein, im Falle des § 829 der Aufsichtspflichtige allein verpflichtet.

Ist neben demjenigen, welcher nach den §§ 833 bis 838 zum Erfasse des Schadens verpflichtet ist, ein Dritter für den Schaden verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnisse zu einander der Dritte allein verpflichtet.

§ 841.

Ist ein Beamter, der vermöge seiner Amtspflicht einen Anderen zur Geschäftsführung für einen Dritten zu bestellen oder eine solche Geschäftsführung zu beaufsichtigen oder durch Genehmigung von Rechtsgeschäften bei ihr mitzuwirken hat, wegen Verletzung dieser Pflichten neben dem Anderen für den von diesem verursachten Schaden verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnisse zu einander der Andere allein verpflichtet.

§ 842.

Die Verpflichtung zum Schadensersatz wegen einer gegen die Person gerichteten unerlaubten Handlung erstreckt sich auf die Nachteile, welche die Handlung für den Erwerb oder das Fortkommen des Verletzten herbeiführt.

§ 843.

Wird in Folge einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit die Erwerbsfähigkeit des Verletzten aufgehoben oder gemindert oder tritt eine Vermehrung seiner Bedürfnisse ein, so ist dem Verletzten durch Entrichtung einer Geldrente Schadensersatz zu leisten.

Auf die Rente finden die Vorschriften des § 760 Anwendung. Ob, in welcher Art und für welchen Betrag der Ersatzpflichtige Sicherheit zu leisten hat, bestimmt sich nach den Umständen.

Statt der Rente kann der Verletzte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Der Anspruch wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Anderer dem Verletzten Unterhalt zu gewähren hat.

§ 844.

Im Falle der Tödtung hat der Ersatzpflichtige die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, welchem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen.

Stand der Getödtete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnisse, vermöge dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, und ist dem Dritten in Folge der Tödtung das Recht auf den Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige dem Dritten durch Entrichtung einer Geldrente insoweit Schadensersatz zu leisten, als der Getödtete während der muthmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen sein würde; die Vorschriften des § 843 Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung. Die Ersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung erzeugt, aber noch nicht geboren war.

§ 845.

Im Falle der Tödtung, der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle der Freiheitsentziehung hat der Ersatzpflichtige, wenn der Verletzte kraft Gesetzes einem Dritten zur Leistung von Diensten in dessen Hauswesen oder Gewerbe verpflichtet war, dem Dritten für die entgehenden Dienste durch Entrichtung einer Geldrente Ersatz zu leisten. Die Vorschriften des § 843 Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 846

Hat in den Fällen der §§ 844, 845 bei der Entstehung des Schadens, den der Dritte erleidet, ein Verschulden des Verletzten mitgewirkt, so finden auf den Anspruch des Dritten die Vorschriften des § 254 Anwendung.

§ 847.

Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle der Freiheitsentziehung kann der Verletzte auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen. Der Anspruch ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben über, es sei denn, daß er durch Vertrag anerkannt oder daß er rechtshängig geworden ist.

Ein gleicher Anspruch steht einer Frauensperson zu, gegen die ein Verbrechen oder Vergehen wider die Sittlichkeit begangen oder die durch Hinterlist, durch Drohung oder unter Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Gestattung der außerehelichen Beibwohnung bestimmt wird.

§ 848.

Wer zur Rückgabe einer Sache verpflichtet ist, die er einem Anderen durch eine unerlaubte Handlung entzogen hat, ist auch für den zufälligen Untergang, eine aus einem anderen Grunde eintretende zufällige Unmöglichkeit der Herausgabe oder eine zufällige Verschlechterung der Sache verantwortlich, es sei denn, daß der Untergang, die anderweitige Unmöglichkeit der Herausgabe oder die Verschlechterung auch ohne die Entziehung eingetreten sein würde.

§ 849.

Ist wegen der Entziehung einer Sache der Werth oder wegen der Beschädigung einer Sache die Werthminderung zu ersetzen, so kann der Verletzte Zinsen des zu ersetzenden Betrags von dem Zeitpunkt an verlangen, welcher der Bestimmung des Werthes zu Grunde gelegt wird.

§ 850.

Macht der zur Herausgabe einer entzogenen Sache Verpflichtetewendungen auf die Sache, so stehen ihm dem Verletzten gegenüber Rechte zu, die der Besitzer dem Eigenthümer gegenüber wegen Verwendungen hat.

§ 851.

Leistet der wegen der Entziehung oder Beschädigung einer beweglichen Sache zum Schadenersatz Verpflichtete den Ersatz an denjenigen, in dessen Besitze sich die Sache zur Zeit der Entziehung oder der Beschädigung befunden hat, so wird er durch die Leistung auch dann befreit, wenn ein Dritter Eigenthümer der Sache war oder ein sonstiges Recht an der Sache hatte.

1055



es sei denn, daß ihm das Recht des Dritten bekannt oder in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist.

§ 852.

Der Anspruch auf Ersatz des aus einer unerlaubten Handlung entstandenen Schadens verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntniß erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntniß in dreißig Jahren von der Begehung der Handlung an.

Hat der Ersatzpflichtige durch die unerlaubte Handlung auf Kosten des Verletzten etwas erlangt, so ist er auch nach der Vollendung der Verjährung zur Herausgabe nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet.

§ 853.

Erlangt Jemand durch eine von ihm begangene unerlaubte Handlung eine Forderung gegen den Verletzten, so kann der Verletzte die Erfüllung auch dann verweigern, wenn der Anspruch auf Aufhebung der Forderung verjährt ist.

Drittes Buch.
Sachenrecht.

Erster Abschnitt.

Besitz.

§ 854.

Der Besitz einer Sache wird durch die Erlangung der thatsächlichen Gewalt über die Sache erworben.

Die Einigung des bisherigen Besitzers und des Erwerbers genügt zum Erwerbe, wenn der Erwerber in der Lage ist, die Gewalt über die Sache auszuüben.

§ 855.

Uebt Jemand die thatsächliche Gewalt über eine Sache für einen Anderen in dessen Haushalt oder Erwerbsgeschäft oder in einem ähnlichen Verhältniß aus, vermöge dessen er den sich auf die Sache beziehenden Weisungen des Anderen Folge zu leisten hat, so ist nur der Andere Besitzer.

§ 856.

Der Besitz wird dadurch beendigt, daß der Besitzer die thatsächliche Gewalt über die Sache aufgibt oder in anderer Weise verliert.

Durch eine ihrer Natur nach vorübergehende Verhinderung in der Ausübung der Gewalt wird der Besitz nicht beendigt.

§ 857.

Der Besitz geht auf den Erben über.

§ 858.

Wer dem Besitzer ohne dessen Willen den Besitz entzieht oder ihn im Besitze stört, handelt, sofern nicht das Gesetz die Entziehung oder die Störung gestattet, widerrechtlich (verbotene Eigenmacht).

Der durch verbotene Eigenmacht erlangte Besitz ist fehlerhaft. Die Fehlerhaftigkeit muß der Nachfolger im Besitz gegen sich gelten lassen, wenn er Erbe des Besitzers ist oder die Fehlerhaftigkeit des Besitzes seines Vorgängers bei dem Erwerbe kennt.

§ 859.

Der Besitzer darf sich verbotener Eigenmacht mit Gewalt erwehren.

Wird eine bewegliche Sache dem Besitzer mittelst verbotener Eigenmacht weggenommen, so darf er sie dem auf frischer That betroffenen oder verfolgten Thäter mit Gewalt wiederabnehmen.

Wird dem Besitzer eines Grundstücks der Besitz durch verbotene Eigenmacht entzogen, so darf er sofort nach der Entziehung sich des Besitzes durch Entsetzung des Thäters wiederbemächtigen.

Die gleichen Rechte stehen dem Besitzer gegen denjenigen zu, welcher nach § 858 Abs. 2 die Fehlerhaftigkeit des Besitzes gegen sich gelten lassen muß.

§ 860.

Zur Ausübung der dem Besitzer nach § 859 zustehenden Rechte ist auch derjenige befugt, welcher die thatsächliche Gewalt nach § 855 für den Besitzer ausübt.

§ 861.

Wird der Besitz durch verbotene Eigenmacht dem Besitzer entzogen, so kann dieser die Wiedereinräumung des Besitzes von demjenigen verlangen, welcher ihm gegenüber fehlerhaft besitzt.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der entzogene Besitz dem gegenwärtigen Besitzer oder dessen Rechtsvorgänger gegenüber fehlerhaft war und in dem letzten Jahre vor der Entziehung erlangt worden ist.

§ 862.

Wird der Besitzer durch verbotene Eigenmacht im Besitze gestört, so kann er von dem Störer die Beseitigung der Störung verlangen. Sind weitere Störungen zu befürchten, so kann der Besitzer auf Unterlassung klagen.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Besitzer dem Störer oder dessen Rechtsvorgänger gegenüber fehlerhaft besitzt und der Besitz in dem letzten Jahre vor der Störung erlangt worden ist.

§ 863.

Gegenüber den in den §§ 861, 862 bestimmten Ansprüchen kann ein Recht zum Besitz oder zur Vornahme der störenden Handlung nur zur Begründung der Behauptung geltend gemacht werden, daß die Entziehung oder die Störung des Besitzes nicht verbotene Eigenmacht sei.

§ 864.

Ein nach den §§ 861, 862 begründeter Anspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres nach der Verübung der verbotenen Eigenmacht, wenn nicht vorher der Anspruch im Wege der Klage geltend gemacht wird.

Das Erlöschen tritt auch dann ein, wenn nach der Verübung der verbotenen Eigenmacht durch rechtskräftiges Urtheil festgestellt wird, daß dem

Thäter ein Recht an der Sache zusteht, vermöge dessen er die Herstellung eines seiner Handlungsweise entsprechenden Besitzstandes verlangen kann.

§ 865.

Die Vorschriften der §§ 858 bis 864 gelten auch zu Gunsten desjenigen, welcher nur einen Theil einer Sache, insbesondere abgeforderte Wohnräume oder andere Räume, besitzt.

§ 866.

Besitzen Mehrere eine Sache gemeinschaftlich, so findet in ihrem Verhältnisse zu einander ein Besitzschutz insoweit nicht statt, als es sich um die Grenzen des den Einzelnen zustehenden Gebrauchs handelt.

§ 867.

Ist eine Sache aus der Gewalt des Besitzers auf ein im Besitz eines Anderen befindliches Grundstück gelangt, so hat ihm der Besitzer des Grundstücks die Auffuchung und die Wegschaffung zu gestatten, sofern nicht die Sache inzwischen in Besitz genommen worden ist. Der Besitzer des Grundstücks kann Ersatz des durch die Auffuchung und die Wegschaffung entstehenden Schadens verlangen. Er kann, wenn die Entstehung eines Schadens zu besorgen ist, die Gestattung verweigern, bis ihm Sicherheit geleistet wird; die Verweigerung ist unzulässig, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

§ 868.

Besitzt Jemand eine Sache als Nießbraucher, Pfandgläubiger, Pächter, Miether, Verwahrer oder in einem ähnlichen Verhältnisse, vermöge dessen er einem Anderen gegenüber auf Zeit zum Besitze berechtigt oder verpflichtet ist, so ist auch der Andere Besitzer (mittelbarer Besitz).

§ 869.

Wird gegen den Besitzer verbotene Eigenmacht verübt, so stehen die in den §§ 861, 862 bestimmten Ansprüche auch dem mittelbaren Besitzer zu. Im Falle der Entziehung des Besitzes ist der mittelbare Besitzer berechtigt, die Wiedereinräumung des Besitzes an den bisherigen Besitzer zu verlangen, kann oder will dieser den Besitz nicht wiederübernehmen, so kann der mittelbare Besitzer verlangen, daß ihm selbst der Besitz eingeräumt wird. Unter der gleichen Voraussetzung kann er im Falle des § 867 verlangen, daß ihm die Auffuchung und Wegschaffung der Sache gestattet wird.

§ 870.

Der mittelbare Besitz kann dadurch auf einen Anderen übertragen werden, daß diesem der Anspruch auf Herausgabe der Sache abgetreten wird.

